

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	08.09.2021
Registraturnummer	022.3; 022.19; 022.190	Seiten 3	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Gemeinderat	öffentlich	21.09.2021	3

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### **Ausscheiden von Frau Gemeinderätin Stephanie Fritz**

#### **I. Beschlussvorschlag**

**Es wird festgestellt, dass für das Ausscheiden von Frau Gemeinderätin Stephanie Fritz zum 21. September 2021 ein nach § 31 Abs. 1 GemO wichtiger Grund vorliegt.**

## **II. Zusammenfassung**

Bei Frau Gemeinderätin Stephanie Fritz liegt entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO i. V.m. § 31 Abs. 1 GemO ein wichtiger Grund vor. Frau Fritz scheidet folglich zum 21. September 2021 aus dem Gemeinderat aus.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### III. Sachdarstellung und Begründung:

Frau Stephanie Fritz hat der Verwaltung mitgeteilt, dass sie ihr Gemeinderatsmandat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen wolle.

Die Gemeindeordnung regelt hierzu folgendes:

#### **§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

*(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger*

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. **anhaltend krank ist,***
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

*Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.*

*(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.*

*(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.*

Frau Fritz ist seit dem 09.07.2019 Gemeinderätin. Es kann festgestellt werden, dass für das Ausscheiden von Frau Fritz zum 21. September 2021 ein wichtiger Grund vorliegt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 i. V.m. § 31 Abs. 1 GemO. Sie kann somit mit Wirkung vom 21. September 2021 aus dem Gemeinderat ausscheiden.



Simone Lehnert  
Bürgermeisterin